

## §3

Das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101) in der Fassung des Devisengesetzes vom 19. Dezember 1973 (GBl. I Nr. 58 S. 574) und des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Änderung des Strafgesetzbuches, des Anpassungsgesetzes und des Geset-

zes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten (GBl. I Nr. 64 S. 591) wird gemäß der Anlage geändert.

## §4

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1979 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am achtundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achtundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneundsiebzig

Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

»

E. Honecker

Anlage

zu vorstehendem Gesetz

I. Das Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Im § 33 Absatz 4 erhalten die Ziffern 3 und 4 folgende Fassung:

„3. den Umgang mit bestimmten Personen oder Personengruppen zu unterlassen sowie bestimmte Orte oder Räumlichkeiten nicht zu besuchen;

4. bestimmte Gegenstände nicht zu besitzen oder zu verwenden;“

Die bisherigen Ziffern 4 und 5 werden Ziffern 5 und 6. Die bisherige Ziffer 6 wird Ziffer 7 und erhält folgende Fassung:

„7. in bestimmten Abständen dem Gericht, dem Leiter, dem Kollektiv oder einem bestimmten staatlichen Organ über die Erfüllung der ihm auferlegten Pflichten zu berichten (§ 32).“

2. § 36 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Geldstrafe beträgt 50,— Mark bis 100 000,— Mark. Bei Straftaten, die auf erheblicher Gewinnsucht beruhen, kann sie bis auf 500 000,— Mark erhöht werden.“

3. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41

Haftstrafe

(1) In den gesetzlich vorgesehenen Fällen wird auf Haftstrafe erkannt, wenn dies zur unverzüglichen und nachdrücklichen Disziplinierung des Täters notwendig ist. Haftstrafe wird für die Dauer von einer Woche bis zu sechs Monaten ausgesprochen.

(2) Während des Vollzuges der Haftstrafe ist gesellschaftlich nützliche Arbeit zu leisten.

(3) Die Dauer der Haftstrafe wird nach vollen Wochen und Monaten berechnet.“

4. § 44 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wer bereits wegen Verbrechens bestraft ist, wird, wenn er erneut ein Verbrechen begeht, mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft, soweit das verletzte Gesetz keine höhere Mindeststrafe vorsieht.“

5. § 45 Absatz 3 erhält ab Ziffer 4 folgende Fassung:

„4. den Umgang mit bestimmten Personen oder Personengruppen zu unterlassen sowie bestimmte Orte oder Räumlichkeiten nicht zu besuchen;

5. bestimmte Gegenstände nicht zu besitzen oder zu verwenden;“

6. unbezahlte gemeinnützige Arbeit in der Freizeit bis zur Dauer von zehn Arbeitstagen zu verrichten;

7. sich einer fachärztlichen Behandlung zu unterziehen, soweit es zur Verhütung weiterer Rechtsverletzungen notwendig ist;

8. in bestimmten Abständen dem Gericht, dem Leiter, dem Kollektiv oder einem bestimmten staatlichen Organ über die Erfüllung der ihm mit der Strafaussetzung auf Bewährung auferlegten Pflichten zu berichten

und Aufenthaltsbeschränkung gemäß §§ 51, 52 anordnen.“

Im § 45 Absatz 6 erhält Ziffer 2 folgende Fassung:

„2. den Verpflichtungen des Absatzes 3 oder einer Aufenthaltsbeschränkung vorsätzlich zuwiderhandelt;“

6. § 47 Absatz 2 erhält ab Ziffer 3 folgende Fassung:

„3. Aufenthaltsbeschränkung gemäß §§ 51, 52 anordnen;

4. den Verurteilten verpflichten, den Umgang mit bestimmten Personen oder Personengruppen zu unterlassen sowie bestimmte Orte oder Räumlichkeiten nicht zu besuchen;

5. den Verurteilten verpflichten, bestimmte Gegenstände nicht zu besitzen oder zu verwenden.“

§ 47 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die festgelegten Erziehungsmaßnahmen dürfen nur für die Dauer von einem Jahr bis zu drei Jahren festgesetzt werden und sind von dem für die Wiedereingliederung des Haftentlassenen verantwortlichen Organ zu kontrollieren, soweit nicht andere Organe zuständig sind.“

7. Im § 48 erhalten im Absatz 3 die Ziffern 2 und 3 folgende Fassung:

„2. die Untersagung des Aufenthalts an bestimmten Orten oder Gebieten, des Besuchs bestimmter Orte oder Räumlichkeiten, des Umgangs mit bestimmten Personen oder Personengruppen und des Besitzes oder der Verwendung bestimmter Gegenstände;

3. die Anordnung, den zugewiesenen Wohn- oder Aufenthaltsort oder einen bestimmten Bereich nicht ohne Zustimmung der Deutschen Volkspolizei zu verlassen und den ihm zugewiesenen Arbeitsplatz nicht ohne Zustimmung zu wechseln;“

8. § 49 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Geldstrafe kann als Zusatzstrafe zu einer Strafe mit Freiheitsentzug und zur Verurteilung auf Bewährung ausgesprochen werden, wenn dies zur Verstärkung der erzieherischen Wirksamkeit dieser Strafen geboten ist.“

9. Im § 51 Absatz 1 werden nach dem Wort „fernzuhalten“ die Worte „oder zum Aufenthalt in bestimmten Orten oder Gebieten zu verpflichten“ eingefügt.